
Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Gesetz zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpassungsgesetz)

Die Bundesregierung hat am 19. November 2025 den Gesetzentwurf zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpassungsgesetz) beschlossen. Zur Begleitung des parlamentarischen Verfahrens insbesondere im Rahmen der Sachverständigenanhörung im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales am 23. Februar 2026 nehmen wir als DIHK zu den wirtschaftsrelevanten Aspekten des Gesetzes Stellung.

Grundlage dieser Stellungnahme sind die der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs, die wirtschaftspolitischen Positionen 2024 sowie das im November 2019 beschlossene Positionspapier „Integration fördern – Hindernisse beseitigen“ der DIHK.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die DIHK bewertet die durch **das Leistungsrechtsanpassungsgesetzes** geplante Einführung des Rechtskreiswechsels für Geflüchtete aus der Ukraine, die ab dem 1. April 2025 nach Deutschland eingereist sind, **kritisch**¹. Trotz Wirtschaftsschwäche, steigender Arbeitslosigkeit und zurückhaltender Einstellungen der Unternehmen, liegen nach wie vor gleichzeitig Arbeits- und Fachkräftengpässe vor. Untersuchungen haben gezeigt, dass Geflüchtete aus der Ukraine im Durchschnitt ein hohes formales Qualifikationsniveau aufweisen und eine hohe Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme in Deutschland mitbringen. Außerdem kommen Sie mit ihren Qualifikationen für Beschäftigungen in Engpassberufen in Frage. Daher ist es für Unternehmen

¹ Die bayerischen IHKs aus Augsburg, Aschaffenburg, Bayreuth, Coburg, München, Regensburg und Passau unterstützen das Leistungsrechtsanpassungsgesetz und sind überzeugt, dass ein Rechtskreiswechsel ukrainischer Geflüchteter mit einer weiterhin erfolgreichen Integration in den Arbeitsmarkt vereinbar und gestaltbar ist. Aus zeitlichen Gründen war es der IHK Würzburg-Schweinfurt nicht möglich, eine Befragung des Ehrenamts durchzuführen. Aus diesem Grund spricht sich die IHK weder für noch gegen den Rechtskreiswechsel aus. Die Änderungsvorschläge der DIHK zum Gesetzentwurf tragen die genannten bayerischen IHKs uneingeschränkt mit.

wichtig, dass diese Zielgruppe bei der Integration in Arbeit gezielt unterstützt wird. Nicht zuletzt auch um sicherzustellen, dass sie in qualifikationsgerechte Beschäftigung integriert werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist einerseits zu erwarten, dass sich die Änderungen negativ auf die Arbeitsmarktintegration der Geflüchteten aus der Ukraine auswirken; andererseits bedeuten sie einen vermeidbaren hohen bürokratischen Mehraufwand für die betroffenen Behörden, der keinen deutlichen finanziellen Vorteil mit sich bringt. **Diese Einschätzung teilt der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 30.01.2026 (763/25, Ziffer 8 und 10).**

B. Inhaltliche Ausführungen (oder auch „Bewertung im Einzelnen“)

Negative Auswirkungen auf die Arbeitsmarktintegration

Erste Studienergebnisse deuten darauf hin, dass der Jobturbo einen Beitrag zur nachhaltigen Integration vieler Geflüchteter aus der Ukraine in den Arbeitsmarkt geleistet hat. Dies kommt den deutschen Unternehmen zugute, da sie auf alle Arbeitskräftepotenziale angewiesen sind. Die intensive, regelmäßige und verpflichtende Betreuung zur Eingliederung durch die Jobcenter, die ein Erfolgsfaktor für eine Arbeitsaufnahme ist, soll mit den geplanten Änderungen künftig entfallen. Expertise und Erfahrungswerte in den Behörden, gewachsene Kooperationsstrukturen mit relevanten Partnern, Organisationen und IHKs vor Ort, die in den letzten Jahren aufgebaut wurden, werden gefährdet. Dies betrifft insbesondere etablierte Matching-Strukturen zwischen Jobcentern, Unternehmen und Kammern sowie etablierte Prozesse zur beruflichen Qualifizierung. Dieses Systemwechsel baut Vermittlungshemmnisse, die eine erfolgreichen Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erheblich erschweren könnten.

Stattdessen sollten Leistungsbehörden, die über wenig Erfahrung in der Arbeitseingliederung verfügen, die Arbeitsbemühungen der Betroffenen einschätzen und diese bei Nichteinhaltung zur Aufnahme von Arbeitsgelegenheiten verpflichten. Damit würde eine kommunale Leistungsbehörde faktisch Lotsenaufgaben übernehmen, ohne über die notwendige Expertise, betriebliche Vernetzung oder Vermittlungskompetenz zu verfügen. Leistungsberechtigte sollen zwar durch die Agenturen für Arbeit weiterhin Unterstützung bei der Integration in Arbeit erhalten können. Eine verpflichtende Meldung bei der Arbeitsagentur ist jedoch im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Auch der Zugang zu Integrationskursen erfolgt im Asylbewerberleistungsrecht nur nachrangig und unter Vorbehalt verfügbarer Kursplätze.

Bürokratischer Mehraufwand

Die geplanten Regelungen führen zu bürokratischen Mehrbelastungen beim Zuständigkeitswechsel von den Jobcentern hin zu den Leistungsbehörden. Insbesondere die Rückwirkung auf den 1. April 2025 bringt hohen Aufwand für die Behörden mit sich, da Daten ausgetauscht und

Tatbestände erneut geprüft werden müssen. Hinzu kommt die Einführung zweier paralleler Systeme einerseits für die Geflüchteten aus der Ukraine, die bis zum 31. März 2025 eingereist sind und andererseits für die ab dem 1. April 2025 nach Deutschland einreisenden Personen. Dies schafft Rechtsunsicherheit und erhöht den Beratungsbedarf für Unternehmen, Kammern und Beratungsstellen, da unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen und Ansprechpartner für dieselbe Zielgruppe gelten. Da die eingesparten Mittel durch niedrigere Leistungen in den zusätzlichen bürokratischen Aufwand fließen, sind finanzielle Entlastungen, von denen Unternehmen auch profitieren könnten, zudem nicht absehbar.

Aus diesen Gründen spricht sich die DIHK gegen den geplanten Rechtskreiswechsel aus und bittet den Gesetzgeber um sorgfältige Prüfung, ob das angestrebte Ziel des Gesetzes die hier oben angeführten zu erwartenden Nachteile rechtfertigen.

Sollte der Gesetzgeber auf den mit vorliegendem Gesetzentwurf geplanten Änderungen bestehen, spricht sich die DIHK für folgende Änderungen aus:

- 1. Die Integration von ukrainischen Geflüchteten in Ausbildung und Arbeit soll nach dem Rechtskreiswechsel weiterhin sichergestellt werden.**

DIHK-Begründung: Es ist richtig, dass Betroffene auch nach dem Rechtskreiswechsel sich um die Aufnahme einer Beschäftigung bemühen müssen. Damit die Integration in den Arbeitsmarkt jedoch nicht Schaden nimmt, braucht es eine bedarfsgerechte Betreuung und Angebote der Agentur für Arbeit. Kapazitäten in den Behörden müssen entsprechend sichergestellt werden. Bei der Ausgestaltung sollen die Erfahrungen der Jobcenter, die u.a. im Rahmen des Jobturbo gewonnen wurden, einfließen und somit die Integrationsangebote optimiert werden. Zudem braucht es deutlich mehr Integrations- und berufsspezifische Sprachkurse. Sprachkompetenz ist eine zentrale Voraussetzung für eine nachhaltige Beschäftigung. Verzögerungen in der Sprachförderung führen erfahrungsgemäß zu längeren Transferleistungsbezügen und erschweren die betriebliche Integration. Mit der Reduzierung der Kurskapazitäten und dem Rechtskreiswechsel schließt man derzeit de facto ukrainische Geflüchtete aus diesem wichtigen Integrationsangebot aus. Damit die Kompetenzen der ukrainischen Geflüchteten für die Unternehmen gut eingesetzt werden können, muss der Zugang zu Sprachangeboten auch für sie gewährleistet werden.

- 2. Um sicherzustellen, dass die betroffenen Leistungsempfänger in ihren Arbeitsbemühungen unterstützt werden, sollten sie verpflichtet werden, sich unverzüglich – z. B. binnen drei Monaten – bei der Bundesagentur für Arbeit zu den Möglichkeiten der Integration in Arbeit oder Ausbildung beraten zu lassen.** Eine frühzeitige arbeitsmarktlche Aktivierung ist ein entscheidender Erfolgsfaktor für eine gelungene Einmündung in Arbeit. Pflichtverletzungen auf Grundlage von Meldungen der Agentur an die Leistungsbehörden könnten durch Leistungskürzungen sanktioniert werden. Voraussetzung dafür ist ein reibungsloser

Informationsaustausch zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Asylbewerberleistungsbehörde.

DIHK-Begründung: Es ist richtig und wichtig, dass die Agentur für Arbeit und nicht die Leistungsbehörden die Aufgabe der Arbeitsmarktintegration übernimmt. Die Arbeitsagenturen verfügen über die Expertise bei der Arbeitsmarktintegration und können die Arbeitsbemühungen gezielt und fachkundig unterstützen. Sie stehen im direkten Kontakt mit den Betrieben vor Ort und kennen ihre Bedarfe. Eine verpflichtende Meldung der Betroffenen bei der BA würde dieses Ziel ermöglichen. Da nach dem Rechtskreiswechsel Arbeitsmarktintegration und Leistungsgewährung nicht mehr aus einer Hand erfolgen sollen, ist es unabdingbar, den Informationsaustausch zwischen den Behörden sicherzustellen. Nur so kann der Verwaltungsaufwand niedrig gehalten werden.

Der Bundesrat empfiehlt diese Regelung in seiner Stellungnahme ebenso (763/25 Ziffer 9).

3. Die verpflichtende Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten darf die Integration in Arbeit und Ausbildung nicht beeinträchtigen.

DIHK-Begründung: Arbeitsgelegenheiten sind gemeinnützige Tätigkeiten in Gemeinschaftsunterkünften und in anderen Bereichen bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern. Sie können zwar die gesellschaftliche Integration fördern und für bestimmte Zielgruppen zur Entwicklung von arbeitsmarktrelevanten Fähigkeiten beitragen. Erfahrungen aus manchen IHKs zeigen aber auch, dass Arbeitsgelegenheiten keine zusätzliche Qualifizierung enthalten und kaum Übergänge in den ersten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt generieren. Es muss daher sichergestellt werden, dass eine Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit die Bemühungen um eine Erwerbstätigkeit in keiner Weise behindert. Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration sollen immer uneingeschränkt Vorrang haben und die Arbeitsgelegenheiten jederzeit unterbrochen werden können. Dies erfordert eine enge Abstimmung zwischen Leistungsbehörden und der Bundesagentur für Arbeit.

Der Bundesrat setzt sich in seiner Stellungnahme ebenso dafür (763/25 Ziffer 2)

4. Die Rückwirkung auf den 1. April 2025 soll abgeschafft werden. Der neue Rechtskreis soll nur für Personen gelten, die nach Inkrafttreten des Gesetzes nach Deutschland einreisen.

DIHK-Begründung: Dies würde den bürokratischen Mehraufwand sowohl für Behörden als auch für Betroffenen reduzieren und sicherstellen, dass begonnenen Integrationsbemühungen in Arbeit reibungslos fortgesetzt werden.

Der Bundesrat unterstützt diese Änderung in seiner Stellungnahme ebenso (763/25 Ziffer 8).

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Anne Courbois

Leiterin des Referats Integration, Vielfalt, Familie in der Arbeitswelt

Bereich Gesundheitswirtschaft, Beschäftigung, Organisationsentwicklung

E-Mail-Adresse: courbois.anne@dihk.de

Telefonnummer: +49 30 20308-1119

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.